

Gesellschaftervereinbarung

Unverbindliches Vorbereitungspapier · Informationsstand 14. September 2026

Vor Verwendung: Der Download ist ein unverbindlicher Strukturierungsbogen. Er ändert keine Satzung, überträgt keine Anteile und ist kein Ersatz für eine notarielle oder gesellschaftsrechtliche Gestaltung.

Redaktioneller Entwurf, nicht anwaltlich geprüft. Alle Platzhalter, Alternativen und erforderlichen Anlagen müssen vor Verwendung vollständig und widerspruchsfrei bearbeitet werden. Keine individuelle Rechtsberatung und keine automatische rechtliche Freigabe.

Form: Form hängt vom Inhalt ab; insbesondere GmbH-Anteilsverpflichtungen notariell prüfen.

1. Unverbindlicher Rahmen

Gesellschaft [ANGABEN], Beteiligte [ANGABEN], vorhandene Satzung vom [DATUM]. Dieses Papier dokumentiert offene Gestaltungsfragen und begründet keine bindenden Anteils- oder Stimmpflichten.

2. Entscheidungen

Geplante Zuständigkeiten, Mehrheiten, Zustimmungskataloge und Informationsrechte [ANGABEN]. Verhältnis zu zwingendem Recht und Satzung [PRÜFPUNKTE].

3. Finanzierung und Konflikte

Geplante Finanzierungspflichten, Ausschüttungspolitik und Umgang mit fehlender Finanzierung [ANGABEN]. Eskalations- und Konfliktlösungsweg [ANGABEN].

4. Übertragung und Ausscheiden

Verhandlungsstand zu Mitverkauf, Übertragungsbeschränkungen, Erbfall und Ausscheiden [ANGABEN]. Bewertung und erforderliche notarielle Form sind separat zu prüfen.

5. Umsetzung

Satzungsänderung, Beschlüsse, Beitritt weiterer Beteiligter und gegebenenfalls notarielle Endfassung erfolgen gesondert. Dieses Papier ist keine verbindliche Nebenvereinbarung.

Hinweise und Quellen – nicht Teil der Erklärung

Redaktionelle Hintergrundinformationen. Kein Vertrag mit CALUMA durch den Download. Die individuelle Endfassung kann zusätzliche zwingende Angaben und weitere fachliche Prüfung benötigen.

Erklärung, Anwendungsfall und Prüfpunkte bei CALUMA

GmbHG – Vertretung, Geschäftsführung und Gesellschaftsrecht · BGB – Vertragsschluss, Dienstvertrag, Arbeitsvertrag und AGB-Kontrolle · § 15 GmbHG – Form der Anteilsübertragung und Übertragungsverpflichtung